

Vorlage Nr.: 2026/059

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft, Bauen und Mobilität	Herr Weber	20.05.2026
Kreisausschuss	Herr Weber	08.06.2026
Kreistag	Herr Weber	15.06.2026

2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW - Stellungnahme des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Stellungnahme im Rahmen der 2. Beteiligung des 3. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der vorliegenden Fassung.

Darstellung des Sachverhaltes:

Rahmenbedingungen

Die Landesregierung hat am 14. März 2025 den Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW beschlossen. Anlass für die beabsichtigte dritte Änderung des LEP ist, dass die Landesregierung das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Landesentwicklung verfolgt. Um die Erderwärmung – wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart – auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Im Frühjahr/Sommer 2025 hat die erste Beteiligungsphase stattgefunden, in der der Kreis Recklinghausen eine Stellungnahme abgegeben hat ([Beschlussvorlage: 2025/119 vom 02.06.2025](#)).

Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind rund 400 Stellungnahmen mit fast 2.500 Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen. Nach Auswertung der Beteiligung hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen zu überarbeiten.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Tranel
Fachbereichsleitung

Im Ergebnis wurde der bisherige Planänderungsentwurf so geändert, dass es zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von einzelnen Belangen kommt. Mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2026 wurde daher eine zweite Beteiligungsphase im Zeitraum vom 17. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026 eingeleitet.

Der Kreis Recklinghausen wurde mit Schreiben vom 10.03.2026 aufgefordert, zu den Änderungen, die im Vergleich zur ersten Beteiligungsphase bestehen, Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt und am 17.04.2026 an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt. Die Stellungnahme wurde vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses versendet und kann im Falle einer negativen oder alternativen Beschlusslage wieder zurückgezogen oder in geänderter Form nachträglich an den Planungsträger gesendet werden.

Weitere Ausführungen sind der Beschlussvorlage zur ersten Beteiligungsphase im Jahr 2025 zu entnehmen ([Beschlussvorlage: 2025/119 vom 02.06.2025](#)).

Exkurs: Das Planungssystem in NRW

Die räumliche Planung in Nordrhein-Westfalen ist hierarchisch aufgebaut und folgt dem Gegenstromprinzip: Auf Landesebene legt der Landesentwicklungsplan (LEP) die übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Auf regionaler Ebene werden sie durch die Regionalpläne – z.B. durch den Regionalplan Ruhr vom RVR – konkretisiert. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit setzt die Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) die rechtsverbindliche Grundstücksnutzung fest. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die von nachgeordneten Planungsträgern zu beachten sind, während Grundsätze als Abwägungsdirektiven in planerische Entscheidungen einzustellen und damit nur zu berücksichtigen sind.

Inhalte der 2. Beteiligung der 3. Änderung

Im vorliegenden Entwurf zur 2. Beteiligung der 3. Änderungen wurden einige neue Ziele und Grundsätze hinzugefügt und bestehende Ziele und Grundsätze aus der 1. Beteiligung wurden (kleinteilig) geändert. Vielfach wurden nur die Erläuterungen nachgeschärft und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Aus fachlicher Sicht wird zu den folgenden Änderungen Stellung genommen.

- Ziel 6.1-1
Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
- Grundsatz 6.3-6
Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst
- Ziel 6.4-2
Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben – Sonderregelungen für den newPark Datteln/Waltrop
- Grundsatz 8.2-8
Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Es wurden noch weitere Änderungen vorgenommen, die aber aus fachlicher Sicht größtenteils unkritisch bewerten werden, so dass auf diese Änderungen im Rahmen der Stellungnahme nicht weiter eingegangen wird. Dies sind im Folgenden:

- Neues Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften:
Dieses Ziel betrifft den Kreis Recklinghausen nicht, da lediglich die Tagebaufolgelandschaften im rheinischen Revier adressiert werden.
- Anpassungen beim Grundsatz 6.1-2 flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz):
Mittels dieses Grundsatzes werden die Regionalplanungsbehörden (hier der RVR) vom Land beauftragt, Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu finden, so dass auf dieser Grundlage informelle Strategien erarbeitet werden können. Es wurde klargestellt, dass diese Lösungsfindung nur unter der Einbeziehung der Kommunen geschehen darf. Im Verbandsgebiet des RVR wird dieser Grundsatz mit dem Masterplan Siedlung bearbeitet.
- Neue Ausnahmeregelungen im Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen:
Die neu implementierte Ausnahme ermöglicht es den Städten, unter Anwendung ihrer kommunalen Einzelhandelskonzepte und innerhalb des verdichteten Siedlungszusammenhangs, Einzelhandelsstandorte mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu planen.
- Anpassungen in Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:
Die neu implementierten Ausnahmen ermöglichen es bestimmten Infrastrukturvorhaben z.B. Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, unter gewissen Voraussetzungen, Bereiche für den Schutz der Natur in Anspruch zu nehmen. Alternativen müssen jedoch geprüft werden und die Fachgesetze zum Schutz der Natur behalten weiterhin Gültigkeit.
- Neuer Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Dieser bezieht sich auf die Anpassungen zum Ziel 7.2-3 und schreibt eine Alternativenprüfung vor.
- Neuer Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung:
Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind.
- Neustrukturierung des Kapitels 7.3 „Wald“:
Mit Urteil vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) wurden mehrere Festlegungen des LEPs für unwirksam erklärt. Hiervon sind auch einige Regelungen bzgl. der Festlegung und Nutzung von Waldflächen betroffen. Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde das Kapitel neu strukturiert und Regelung sowie Erläuterung punktuell nachgeschärft.
- Neues Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen:

Abweichend von Ziel 8.3-2 können die Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auch isoliert im Freiraum liegen.

Zentraler Änderungsinhalt der 3. Änderung ist zudem die „Heilung“ der Festlegungen im Ziel 2.3 (Siedlungsraum und Freiraum) und Ziel 2.4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum). Diesbezügliche Regelungen wurden bereits 2019 im Rahmen der 1. Änderung des LEP aufgenommen, jedoch durch das OVG NRW in seinen Urteilen vom 3. Mai 2022 (Az. 11 D 135/20.NE und weitere) und 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärt. Mit den jetzt wieder eingeführten Festlegungen erhalten die Städte wieder eine größere Flexibilität bei der Siedlungsentwicklung. Im Rahmen der 2. Beteiligung wurden keine Änderungen vorgenommen. Da viele Städte des Kreises auf diese Änderungen angewiesen sind, um wichtige Planverfahren (u.a. Planung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherstellung öffentlicher Infrastruktur) vorantreiben zu können, ist das zentrale Ziel des Kreises, diese Regelung schnellstmöglich zur Rechtskraft zu bringen.

Anlagen:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zur 2. Beteiligung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Falls „ja“, sind außerdem folgende Angaben zu machen:		
Für die Beschlussumsetzung sind im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:		€
Für die Beschlussumsetzung sind in den folgenden Jahren (Summe der mittelfristigen Finanzplanung) veranschlagt:		€
Nicht veranschlagte Haushaltsmittel werden auf Basis dieses Beschlusses in folgender Höhe zusätzlich bereitgestellt bzw. zukünftig eingeplant:		€
☐ konsumtive Ausgabe	☐ Investition	☐ konsumtive Ausgabe und Investition
Unmittelbar kreisumlage- bzw. ergebniswirksam sind:		€
Weitere textliche Ergänzungen:		

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen drittmittelfinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Anlass für die beabsichtigte dritte Änderung des LEP ist, dass die Landesregierung das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Landesentwicklung verfolgt.		